

- a) Über die Stellungnahmen, die während des ersten und zweiten Beteiligungsverfahrens gem. § 13 Abs. 2 vorgetragen wurden, wird wie in der beiliegenden Liste dargelegt abgewägt und beschlossen.
- b) Die 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Dannenberg“ wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl.I. S. 2414) in Verbindung mit § 7 GONW (GV NRW S. 666/SGV.NRW 2023) in den zur Zeit gültigen Fassungen als Satzung beschlossen. Gemäß § 9 Abs. 8 BauGB ist der Bebauungsplanänderung eine Begründung beigefügt. Von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB wird abgesehen.